Anlage 3

STADT FELLBACH
08. Juli 2019
Amt für Hochbau und Gebäudemanagement

UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Abt. Sicherheit und Gesundheit - Landesweite Einrichtungen

UKBW, 70324 Stuttgart
Stadtverwaltung Fellbach
Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
Herr Puhlmann
Marktplatz 1
70734 Fellbach

STADT FELLBACH
08. Juli 2019
R | F | B | Ü | E | A
Anl.:

Augsburger Str. 700
70329 Stuttgart
Tel.: 0711 / 9321 - 0

Ansprechpartner:
Herr Frank Obergöker
Tel.: 0711 / 9321 - 7324
Fax: 0711 / 9321 - 9324
E-Mail: frank.obergoeker@ukbw.de

www.ukbw.de

U1010PV

IHRE NACHRICHT/IHR ZEICHEN	UNSER ZEICHEN	DATUM
/	**AK1905160006 Og/Og**	**04.07.2019**

Stellungnahme Machbarkeitsstudie Feuerwehrhaus Fellbach, Wiesenstraße

Sehr geehrter Herr Puhlmann,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum Feuerwehrhaus in Fellbach.

Ich habe mir die Machbarkeitsstudie und insbesondere die Entwurfsplanung angeschaut.

Wie schon bei der Begehung am 24.4.2019 festgestellt und mit Schreiben vom 16.5.2019 mitgeteilt, kann an diesem Standort das Feuerwehrhaus nicht so erweitert / saniert werden, dass es die **Mindest-Anforderungen** an die aktuelle DIN 14092 „Planungsgrundlagen Feuerwehrhäuser“ erfüllt.

Mit der Planung ließen sich zwar manche Bereiche deutlich verbessern (z.B. Atemschutzwerkstatt, sanitäre Anlagen mit Umkleiden im EG) aber es bleiben noch einige Punkte offen.

- Die Flächen für die Umkleidebereiche sind in der Entwurfsplanung zu gering. In der Norm werden min. 1,2m² je Feuerwehrangehörigem gefordert. Bei den Umkleiden für die Herren sind nur 96 m² ausgewiesen bei 100 Spinden, bei den Damen 22 m² bei 26 Spinden.

- Die Torhöhen bleiben bestehen, d.h. mit 3.15m Höhe an manchen Stellplätzen können an diesen Stellplätzen keine Feuerwehrfahrzeuge nach Norm (Höhe 3,30m) eingestellt werden.

- Nicht genügend Parkplätze für die anrückenden Feuerwehrangehörigen. Das Feuerwehrhaus liegt zwar sehr verkehrsgünstig und zentral, aber genau dadurch ergeben sich Probleme bei den An- und Abfahrt zum bzw. vom Feuerwehrhaus. Insbesondere im Alarmfall, wenn besondere Eile geboten ist, kann es hier zu gefährlichen Kreuzungsverkehren kommen.

- Keine Aufstellflächen vor den Toren: In der Norm (DIN 14092) werden vor den Toren Aufstellflächen mit der gleichen Tiefe wie die der Stellflächen in der Halle gefordert. Das hat den Hintergrund, dass die Einsatzfahrzeuge nach dem Einsatz entsprechend gerüstet werden können und dass das (rückwärts) Einfahren in die Fahrzeughalle auf dem Hof stattfinden kann und eben nicht über die öffentliche Verkehrsfläche. Beim alarmmäßigen Ausrücken quert man ebenfalls sofort die öffentliche Verkehrsfläche, was zu einer Gefährdung für Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer führen kann.

- Die Stellplatzgrößen (Breite min. 4,50m plus 50 cm bei den Randstellplätzen) können im Bestand nicht erreicht werden. Es fehlt somit an den notwendigen Sicherheitsabständen. Diese sollen auch bei geöffneten Fahrzeugtüren noch erhalten bleiben. Auch beim Rüsten der Fahrzeuge in der Halle fehlt dann der notwenige Platz um Auszüge o.dgl. entsprechend sicher bedienen zu können. Da ja auch vor der Fahrzeughalle kein Platz zur Verfügung steht, sehen wir hier Probleme schon für den normalen betrieblichen Ablauf.

- Ein ausreichend großer Übungshof oder eine Übungsfläche ist nicht gegeben.

Die DGUV Vorschrift 49 (bisher GUV-V C 53) – Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren verlangt nach § 4 „Bauliche Anlagen"

(1) Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können.

In der zugehörenden Durchführungsanweisung wird ausgeführt, dass diese Forderung erfüllt ist, wenn die DIN 14092 „Planungsgrundlagen Feuerwehrhäuser" erfüllt wird. Damit gewinnt die DIN einen hohen Grad an Verbindlichkeit.

Weiter wird in dieser UVV auch auf das Thema „Bestandsschutz" bzw. Übergangsregelungen eingegangen. Hiernach wird im § 33 Übergangsregelungen folgendes verlangt:

§ 33. (1) Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift bauliche Anlagen errichtet oder Feuerwehrfahrzeuge beschafft sind, die den Anforderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht entsprechen, sind die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nur bei wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten anzuwenden

Dass es sich bei der vorgelegten Machbarkeitsstudie um eine sehr wesentliche Erweiterung / Umbau handelt ist wohl unbestritten.

Deshalb müssen wir uns seitens der Unfallkasse Baden-Württemberg aus sicherheitstechnischer und arbeitsschutzrechtlicher Sicht eindeutig gegen diese Machbarkeitsstudie aussprechen und unsere dringende Empfehlung für einen Neubau an einem anderen Standort aufrechterhalten.

Ebenso sehen wir erhebliche Probleme im Falle einer Sanierung am bestehenden Standort während der Bauzeit. Da wird es zu ganz erheblichen Einschränkungen im Ablauf und damit zwangsläufig zu zusätzlichen Gefährdungen kommen müssen.

An dieser Stelle möchte ich auch auf den § 3 des Feuerwehrgesetzes BW verweisen, hiernach muss jede Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufstellen, ausrüsten und unterhalten. Danach hat die Gemeinde ebenfalls die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Unterbringung der Feuerwehr. Wie sie es ja bereits selbst, in ihrem Feuerwehrbedarfsplan aufgezeigt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Obergöker